

RS OGH 1983/7/28 4Ob68/83, 9ObA94/94, 9ObA163/00m, 9ObA67/05a, 8ObS4/07g, 8ObA23/09d, 8ObA22/10h, 80

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1983

Norm

AngG §29 II4

UrlG §9

Rechtssatz

Die Kündigungsentschädigung gebührt als Ersatzanspruch im Sinne des § 28 AngG für die Zeit vom Austritt bis zu einem durch ordnungsgemäße Kündigung herbeigeführten Vertragsende, wogegen der Anspruch auf Urlaubsentschädigung ein Anspruch auf Erfüllung des in der Vergangenheit liegenden, noch offenen, bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruches ist. Jeder dieser beiden Ansprüche beruht daher auf einem anderen Rechtsgrund.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 68/83

Entscheidungstext OGH 28.07.1983 4 Ob 68/83

Veröff: RdW 1984,116 = Arb 10275 = JBI 1985,251

- 9 ObA 94/94

Entscheidungstext OGH 08.06.1994 9 ObA 94/94

Auch; nur: Die Kündigungsentschädigung gebührt als Ersatzanspruch im Sinne des § 28 AngG für die Zeit vom Austritt bis zu einem durch ordnungsgemäße Kündigung herbeigeführten Vertragsende. (T1)

Beisatz: Durch diese Entgeltfortzahlung soll der Angestellte unbeschadet der gesetzlich vorgesehenen Anrechnung wirtschaftlich so gestellt werden, wie dies bei regelmäßigem Ablauf des Arbeitsverhältnisses der Fall gewesen wäre. (T2)

- 9 ObA 163/00m

Entscheidungstext OGH 20.09.2000 9 ObA 163/00m

Auch; nur T1; Beis wie T2

- 9 ObA 67/05a

Entscheidungstext OGH 29.06.2005 9 ObA 67/05a

Auch; nur T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 2005/95

- 8 ObS 4/07g

Entscheidungstext OGH 22.02.2007 8 ObS 4/07g

Auch; Beisatz: Im Gegensatz zur Kündigungsschädigung stellt der Anspruch auf Urlaubsschädigung (jetzt: Urlaubsersatzleistung) einen Anspruch auf Erfüllung des in der Vergangenheit liegenden, noch offenen, bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruchs dar. (T3)

- 8 ObA 23/09d

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 8 ObA 23/09d

Auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Der Anspruch auf Urlaubsersatzleistung (früher: Urlaubsschädigung) ist ein vermögensrechtlicher Anspruch auf Erfüllung des in der Vergangenheit liegenden, noch offenen, bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruchs. (T4)

Veröff: SZ 2009/128

- 8 ObA 22/10h

Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 ObA 22/10h

Auch; Beis wie T4

- 8 ObA 35/12y

Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 ObA 35/12y

Vgl; Beis wie T4; Veröff: SZ 2012/113

- 8 ObS 5/13p

Entscheidungstext OGH 30.08.2013 8 ObS 5/13p

Auch; Beisatz: Entsprechend der Rechtsnatur der Urlaubsersatzleistung ist für ihre Höhe die bei Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Bemessungsgrundlage heranzuziehen und besteht kein Anlass für eine Bedachtnahme auf zukünftige Ereignisse, wie etwa auf eine während der fiktiven Kündigungsfrist in Kraft getretene kollektivvertragliche Gehaltserhöhung. (T5)

Beisatz: Ein Schadenersatzanspruch nach § 29 AngG für die während der fiktiven Kündigungsfrist in Kraft getretene kollektivvertragliche Gehaltserhöhung kann bei vorzeitiger Beendigung des Dienstverhältnisses entstehen, wenn auch im Fall regulärer Beendigung am Ende der fiktiven Kündigungsfrist noch (eventuell teilweise) ein Anspruch auf eine Ersatzleistung für den bei der Beendigungserklärung offenen Urlaub bestanden hätte, wofür der Arbeitnehmer beweispflichtig ist. (T6)

Veröff: SZ 2013/80

- 9 ObA 125/18z

Entscheidungstext OGH 17.12.2018 9 ObA 125/18z

Auch; Beisatz: Die (hier von der Beklagten bezahlte) Urlaubsersatzleistung nach § 10 UrlG kann auf das Urlaubsentgelt nach § 6 UrlG nicht angerechnet werden, weil diese ein vermögensrechtlicher Anspruch auf Erfüllung des in der Vergangenheit liegenden, noch offenen, bisher nicht erfüllten Urlaubsanspruchs ist und auf einem anderen Rechtsgrund beruht als die Kündigungsschädigung. (T7)

Beisatz: Die Urlaubsersatzleistung ist aber nicht auch Ersatz für das Entgelt, das der Kläger ohne ungerechtfertigte Entlassung bis zum vereinbarten Ende des Arbeitsverhältnisses erhalten hätte. (T8)

- 8 ObA 62/18b

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 8 ObA 62/18b

Vgl; Beis wie T4

Schlagworte

Entschädigung, Schadenersatz, Ersatzpflicht, Ersatzanspruch, Angestellte, vorzeitige Auflösung, Ende, Beendigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0028685

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2019

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at